

Die in Buch 4, Kapitel 7 erwähnten Maßnahmen Gregors VII. gegen die königliche Einsetzung von Bischöfen, die Beteiligung von Laien an kirchlichen Investituren sowie die Bannung einiger Räte Heinrichs IV. habe der nach 1080 schreibende Arnulf nicht versehentlich, sondern bewußt chronologisch falsch an den Anfang von Gregors Pontifikat gestellt. Als Grund wird eine „Mailänder Geschichtsklitterung im Sinne Tedalds“ angegeben, der „seit seiner Erhebung im Jahr 1075 von Rom angefeindet wurde ... Nur das rechtswidrige Vorgehen gegen die traditionelle königliche Investiturpraxis habe es Papst Gregor VII. letztlich ermöglicht, den Amtsantritt des von König Heinrich investierten Klerikers Tedald in Zweifel zu ziehen. Diese Deutung zwingt sie [i. e. Arnulf und den sogenannten älteren Landulf] natürlich, die päpstliche Investitурpolitik, d. h. vor allem das Investiturverbot von 1080, vor die Erhebung Tedalds Ende 1075 einzuordnen“ (S. 126). Wer sich je mit dem vierten Buch von Arnulfs *Liber gestorum recentium* befaßt hat, wird über diese Interpretation nicht wenig erstaunt sein, denn weder wird Tedald hier selbst erwähnt noch ist der Inhalt des gesamten Buches auf das berühmte Investiturverbot zugeschnitten³⁵, vielmehr geht es Arnulf um die Schilderung der willkürlichen Herrschaft des Patareners Erlembald über Klerus und Volk von Mailand. Dieser von Rom unterstützten ‚Tyrannei‘ über die stolze, ganz der Tradition des Ambrosius verhaftete Stadt gilt Arnulfs Hauptaugenmerk. Das trifft auch für den knappen Bericht über die päpstlichen Maßnahmen gegen Heinrich IV. zu, welche Arnulf mit den Verhandlungen zwischen dem jungen König und dem normannischen Herzog Robert Guiscard parallelisiert und vor den weit mehr beachteten zweiten Mailänder Stadtbrand vom 30. März 1075 einordnet. Diese in der Forschung anerkannte Auslegung von Buch 4 weist Englberger ebenso zurück wie die inhaltlich und überlieferungstechnisch zu rechtfertigende Annahme, Buch 3 und Buch 4 seien nicht in einem Zug geschrieben worden. Trotz der inneren Einheit beider Bücher – dargestellt wird im wesentlichen die Geschichte der Pataria von ihren Anfängen 1056 bis zu ihrem Ende 1075 – lassen sich inhaltlich und auch stilistisch erhebliche Unterschiede wahrnehmen. Die Wut des Autors über die zahlreichen Übergriffe der Patarenen, die noch im dritten Buch nahezu in jedem Satz spürbar ist, weicht im vierten einer nunmehr in Kenntnis des Ausgangs der patarenischen Wirren abgefaßten, insgesamt abgeklärten Schilderung³⁶. Englberger nimmt

in: Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, hg. von Franz-Reiner ERKENS (1998) S. 193–258.

35) Nebenbei sei erwähnt, daß Gregor VII. einen viel nachhaltigeren Grund hatte, gegen Tedalds Einsetzung im September 1075 zu protestieren, nämlich die nach seiner Auffassung rechtmäßige Wahl des Mailänder Klerikers Atto zum Erzbischof bereits im Jahr 1072. Schon Alexander II. beharrte auf diesem Rechtsstandpunkt, und auch Gregor VII. hat ihn mehrfach betont, zuletzt in seinen berühmten Schreiben vom 8. Dezember 1075 (Reg. III 8–10; vgl. zu diesen auch Claudia ZEY, Die Synode von Piacenza und die Konsekration Tedalds zum Erzbischof von Mailand im Februar 1076, QFIAB 76 [1996] S. 496–509). Im übrigen hätte es ein erst nach 1080 schreibender Arnulf doch wohl leichter gehabt, die römische Kirche und besonders ihr Oberhaupt, Gregor VII., ins Unrecht zu setzen, wenn Tedalds Ernennung gar nicht hätte beanstandet werden können, da es ja erst 1080 ein Investiturverbot gab.

36) Nachdrücklich sei auch nochmals auf Kapitel III 8, S. 174 f. verwiesen, das als Pro-